

Freie Welt e.V.

Verein zur Entwicklung, Erforschung und Förderung alternativer Lebensweisen und neuer Wohn- und Arbeitsmodelle im Sinne einer nachhaltigen, vielfältigen und lebensfreundlichen Zukunft.

Satzung

Gründungsfassung vom 9. März 2018

Übersicht

Präambel

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 – Zweck des Vereins

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Organe des Vereins

§ 5 – Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand

§ 7 – Auflösung des Vereins

Präambel

Uns eint die Überzeugung, dass wir Menschen ein für die meisten noch unvorstellbar großes und mächtiges Potenzial in uns tragen, und die Erschließung dieses Potenzials ist unser gemeinsamer Antrieb.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Welt e.V.i.G.“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und wird dann den Namen „Freie Welt e.V.“ tragen.
2. Der Vereinssitz ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Erforschung ganzheitlicher, alternativer Lebensweisen und neuer Wohn- und Arbeitsmodelle im Sinne einer nachhaltigen, vielfältigen und lebensfreundlichen Zukunft.
2. Der Verein realisiert seine Zwecke durch folgende Tätigkeiten:
 1. Aufbau eines synergetischen Netzwerks unterschiedlicher Projekte, die dem Zweck des Vereins entsprechend aktiv sind.
 2. Förderung des informellen und materiellen Austausches innerhalb dieses Netzwerks.
 3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die beteiligten Gemeinschaftsprojekte.
 4. Nachhaltige Renaturierung und Heilung zerstörter Naturflächen mit Hilfe von Permakultur.
 5. Erhaltung der Vielfalt alter, samenfester Nutzpflanzen durch eigene Vermehrung.
 6. Organisation von Informations- und Spendenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
 7. Unterstützung von interessierten Gruppen bei der Gründung neuer Gemeinschaften und Beratung von interessierten Individuen zur Findung der für sie passenden Gemeinschaft.
 8. Aufbereitung und Veröffentlichung der aus der Vereinsarbeit gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere unter der Fragestellung, wie sich die realisierten Lebens-, Wohn- und Arbeitsmodelle auf die beteiligten Individuen und Gemeinschaften auswirken und wie sie sich infolgedessen auf die ganze Gesellschaft auswirken können.
3. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. sonstige Erlöse und Zuwendungen

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vereinsvorstand dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der online oder postalisch an den Vorstand gesendet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und bei juristischen Personen auch mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
 1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Folgemonats erklärt werden.
 2. Bei groben Verletzungen der Vereinssatzung oder Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen oder dem Verein schaden, kann der Vorstand einen fristlosen Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: die Fördermitgliedschaft, die aktive Mitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft
 1. Fördermitglieder spenden dem Verein einen selbst gewählten, monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Details sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
 2. Aktive Mitglieder leisten ihren Beitrag in Form von aktiver Mitarbeit im Verein oder dem entstehenden Netzwerk aus Projekten.
 3. Eine Kombination aus fördernder und aktiver Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, juristische Personen können ausschließlich die Fördermitgliedschaft beantragen.
 4. Vollmitglieder werden vom Vorstand aus den Reihen der aktiven und fördernden Mitglieder berufen. Vollmitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können für die Wahl des Vorstands kandidieren. Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder.
 5. Der Vorstand kann Personen für die Gewährung einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Vorschläge müssen begründet sein und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus sozialen Gründen für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise von der Zahlung des Beitrags freizustellen.

§ 4 – Organe des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in die Mitgliederversammlung und den Vorstand.
2. Der Vorstand kann zusätzlich einen Beirat ernennen, welcher dem Verein beratend zur Seite steht.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss mindestens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung geleitet. Wenn der Vorstand dies beschließt, kann auch aus den Reihen der Vollmitglieder ein Versammlungsleiter berufen werden.
5. Vollmitglieder die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ihre Stimme einem anderen Vollmitglied ihrer Wahl delegieren. Hierfür muss dem Vorstand und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung eine unterschriebene Erklärung des fehlenden Mitglieds vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder.
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
 3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins.
 5. Beratungen über den Stand und die Planung der Arbeit.
 6. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit nötig.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und soweit zum Verständnis über ihr Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der vorangehenden Beratungen, ist ein schriftliches Protokoll anzulegen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand kann die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vorschlagen.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der erste Vorstandsvorsitzende erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dies zulässt. Der Vorstand hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins.
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. In Ausnahmefällen, wenn es erforderlich ist, kann der Vorstand ein einzelnes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, den Verein zu vertreten. Hierfür muss eine unterschriebene Erklärung des gesamten Vorstandes vorliegen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Monat. Die Vorstandssitzung kann online abgehalten werden.

§ 7 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Schloss Tempelhof e.V. zu übertragen, der es gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzsamts ausgeführt werden.

Beschlossen am 9. März 2018